

Pr. 137/92

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4305 (V) vom 11.05.1992
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 30.05.1992

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
UFA-Video GmbH & Co.oHG
Steinhauserstr. 3
8000 München 80

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 17.02.1992 eingegangenen Indizierungsantrag am 11.05.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

einstimmig beschlossen:

"Die Rache des Michael Myers -
Halloween 5"
Videofilm
UFA-Video GmbH & Co.oHG, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Die Rache des Michael Myers, Halloween 5" wird von UFA-Video, München, vertrieben. In der Videowoche wird er unter dem Titel "Halloween 5 - Die Rache des Michael Myers" angeboten. Regie führte Dominique Othenin-Girard, Schauspieler sind u.a. Donald Pleasence, Danielle Harris. Die Laufzeit beträgt ca. 93 Minuten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film in der ungekürzten Fassung das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Zur Beurteilung liegt die ungeschnittene Fassung vor.

Das hat die Indizierung des Videofilmes beantragt, da dieser offensichtlich geeignet ist, Kinder und Jugendliche im Sinne von § 1 Abs. 1 GJS sozial-ethisch zu desorientieren. Zur Begründung führte der Antragsteller aus, daß der Film eine Fülle von brutalen und grausamen Gewaltszenen enthalte. Auf der Suche nach Jamie würden eine Vielzahl von jungen Leuten oder andere sich Michael Myers in den Weg stellende Personen auf unterschiedlichste Art und Weise getötet. Diesbezüglich verweist er auf die Darstellung der Tode zweier junger Männer, jeweils durch einen Stoß mit einer Harke in den Kopf und mit einer Mistgabel in den Rücken.

Dem Antrag war eine zutreffende Inhaltsangabe beigelegt. Michael Myers lebt. Zu Halloween taucht er wieder auf und versucht erneut Jamie, ein neunjähriges Mädchen und mit ihm verwandt, umzubringen. Seit dem letztem Halloween lebt Jamie in einer Klinik für sprachbehinderte Kinder. Jamie weiß, daß Michael Myers noch lebt und versucht sie zu töten. Sie träumt von den noch stattfindenden Morden. Auf der Suche nach Jamie tötet Michael Myers zunächst Rachel, die Stiefschwester Jamie's sowie andere Teenager. Als Dr. Lomes ihm mit Hilfe Jamie's eine Falle stellt, tötet Michael Myers die zum Schutz Jamie's bestellten Polizisten und verletzt Dr. Lomes schwer. Trotzdem kann dieser ihn besiegen. Aus dem Gefängnis wird er von einer unbekanntenen Person befreit, die dabei alle sich in dem Gebäude befindlichen Polizisten tötet.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Die Rache des Michael Myers, Halloween 5" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GJS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt verrohend.

Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozialpsychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) wirken mediale Darstellungen schon dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird und wenn sie so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der BPS 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81 - und Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen der Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84 S. 9 ff. mit weiteren Nachweisen und "Über Auswirkungen der Brutalität in den elektronischen Medien auf Kinder und Jugendliche" in BPS-Report 1/87 S. 1 ff. und derselbe: "Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche" in Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie Nr. 18/1990, S. 152-156).

Der Film weist eine Reihe von brutalen Tötungsszenen auf, die dem Zuschauer in fast allen Fällen im Bild so gut wie vollständig präsentiert werden. Die FSK bezeichnet den Film in dem Jugendentscheid vom 5.11.1990 als "ein Schlachtfest vom ersten bis zum letztem Mord". Neben den exzessiv dargestellten Gewaltakten sieht der Zuschauer, wie Michael Myers die jeweiligen Opfer beschattet, einkreist und sodann ohne einen erkennbaren Grund tötet. Die Gefahr und sich langsam steigernde Spannung wird durch die dazwischen eingeblendeten Bilder Jamie's, die in Todesangst um sich schreit und schlägt, manifestiert und dem Zuschauer somit noch eindringlicher vor Augen geführt. Aufgrund besonderer telepathischer Fähigkeiten fühlt und erlebt Jamie die Todesängste der Opfer und die Absichten Michael Myers. Verstärkend wirkt, daß der Film zum überwiegenden Teil nachts spielt und die Morde sich oft im Halbdunkel ereignen. Auch handelt es sich bei den Opfern vorwiegend um Teenager, die sich auf Kostümfesten zu Halloween vergnügen. Von daher spielt der Film in einem Jugendliche besonders ansprechenden Rahmen.

Jamie träumt. Eine dem Zuschauer noch unbekannt Person sticht fünfmal auf ihre Mutter mit einem Messer ein. Teilweise verdeckt durch die zustoßende Bewegung ist trotzdem noch im ausreichendem Maße erkennbar, wie das Messer in den Körper eintritt. Das Geräusch des Eintrittes in den Körper und das Zerreißen des Blusenstoffes ist laut und deutlich zu hören. Die Bluse wird blutig, die Mutter fällt in die mit Wasser gefüllte Badewanne. Nunmehr richtet sich die Kamera auf die zustoßende Person. Es ist Jamie, die mit einem großem blutigem Messer in der Hand auf ihre Mutter blickt.

Im Schlaf bewegt sich Jamie parallel mit Michael Myers. Sie träumt/ sieht, wie dieser sich einem alten Mann von hinten nähert, die Hand über dessen Mund legt und zweimal zusticht. Sichtbar sind die zustoßenden Bewegungen. In Wirklichkeit schlägt Jamie wild um sich und schreit sich dermaßen in Panik, daß es zum Atemstillstand kommt und die Ärzte einen Luftröhrenschnitt vornehmen wollen.

Als Rachel sich für ein Fest fertigmacht, wird sie von Michael Myers beobachtet, der sich ebenfalls in dem Haus befindet. Jamie ahnt derweil die Gefahr, in der sich Rachel befindet. Trotz eines mit Rachel geführten Telefongespräches ist sie nicht beruhigt. Zu sehen ist nunmehr, wie Michael Myers Rachel mit einer Schere in den Bereich zwischen Schulter und Hals sticht und ermordet. Parallel dazu steigern sich die Angstzustände Jamie's.

Der Freund von Tina wird ebenfalls von Michael Myers umgebracht, als er diesen wegen des Zerkratzens seines Wagens zur Rede stellen will. Michael Myers hebt ihn mit einer Hand hoch, würgt ihn, drückt ihn auf die Knie und schlägt ihm eine dreizackige Harke in die Stirn. Zu sehen ist die ausholende Bewegung, das Zu-

stechen, der Eintritt in den Körper und der Zusammenbruch des Opfers. Michael Myers zieht die Leiche hinter den Wagen. Für den Zuschauer bleibt vollkommen offen, aus welchem Grund der junge Mann sterben mußte. Eine Erklärung für diesen oder die folgenden Morde bleibt der Regisseur schuldig.

Am Abend findet eine Halloween-Party auf einer Farm statt. Tina, Sammy und Spicks gehen in die Scheune. Sie vergnügen sich erst zu dritt. Dabei werden sie von Michael Myers unbemerkt beobachtet. Zwischendurch wird eingeblendet, wie Jamie und Billy Tina suchen. Jamie weiß, daß Tina das nächste Opfer sein wird. Als sich nur noch Sammy und Spicks in der Scheune befinden und intim miteinander werden, nähert sich Michael Myers. Sichtbar ist, wie er eine Mistgabel in die Hand nimmt, sich hinter die beiden stellt und Spicks die Mistgabel dermaßen heftig in den Rücken stößt, daß sie in der Brust wieder austritt. Das Blut spritzt auf Sammy, die unter Spicks liegt. Sodann verweilt die Kamera auf dem überraschten und schmerzverzerrten Gesicht Spick's. Um sich gegenüber Michael Myers, der nunmehr eine Sense in der Hand hält, verteidigen zu können, zieht Sammy die Mistgabel aus dem Körper ihres Freundes. Ihre Verteidigungsbemühungen sind aber vergeblich, da in der nächsten Einstellung gezeigt wird, wie Blut auf das Stroh spritzt. Angesichts der Vorbereitungsaktionen steht nämlich eindeutig fest, daß Sammy ebenfalls getötet wurde. Diesbezüglich wird der Phantasie von Kindern und Jugendlichen ausreichend Raum gegeben, um sich den Akt der Tötung anhand der schon zuvor gesehenen Bilder ausmalen zu können. Von daher wirken die Bilder eindringlicher auf die jugendlichen Rezipienten ein.

Tina findet Sammy und Spicks. Als sie voller Panik zu den vor der Scheune sitzenden Polizeibeamten läuft und die Wagentür öffnet, fällt ihr der mit einer blutigen Halswunde versehender Körper eines Polizisten entgegen. Auch sie wurden ermordet. Nunmehr wird Tina von einem Auto verfolgt. Sie läuft in den Wald. Ihre Situation scheint aussichtslos, da kurz vorher die anderen Partyteilnehmer weggefahren sind. Jamie und Billy kommen ihr zur Hilfe. Michael Myers läßt von Tina ab und verfolgt erst Billy und sodann Jamie. Jamie rennt verzweifelt durch den Wald, dicht gefolgt von einem schwarzen Auto, welches immer näher kommt. Die Angst und Panik Jamie's wird filmisch dadurch umgesetzt, daß die Bilder ständig von Jamie zu dem sie verfolgenden PKW und zu Tina wechseln, welche versucht Jamie zu helfen. Im Laufe der Verfolgungsjagd fährt Michael Myers gegen einen Baum, der Wagen explodiert. Er überlebt, steigt aus dem Wagen und geht mit einem in der erhobenen Hand haltenden Messer zu Jamie. Jamie ist verletzt und kriecht langsam über den Boden. Als er ansetzt zuzustechen, taucht Tina und fällt ihm in den Arm. Statt Jamie wird sie getroffen. Der Einstich sowie das Herausziehen des blutigen Messers ist genau erkennbar.

Jamie ist jetzt bereit mit Hilfe der Polizei und Dr. Lomes Michael Myers eine Falle zu stellen. Zu diesem Zweck wartet sie in dem alten Haus Michael Myers auf denselben. Das Haus ist von Polizeibeamten umstellt. Plötzlich werden alle Polizisten bis auf zwei abgezogen. Zu sehen ist, wie ein Polizeiwagen auf den noch vor dem Haus stehenden Polizeiwagen auffährt. Eine Person greift durch das Fenster und schlägt den Kopf des Polizisten mehrfach gegen das Armaturenbrett, das Gesicht wird blutig. Parallel dazu verfolgen Jamie, Dr. Lomes und der im Haus befindliche Polizist den Toteskampf des anderen Polizisten, der sich ihnen verbal durch Röcheln und Schreie offenbart. Dr. Lomes schließt Jamie nebst Polizisten im Zimmer ein. Er wartet auf Michael Myers, spricht mit ihm, wird trotzdem von ihm gepackt, gewürgt, durch eine Fensterscheibe gestoßen und eine Treppe hinuntergeworfen. Seine Glatze ist blutverschmiert, er bricht zusammen. Als Michael Myers die Tür aufbricht, versucht der Polizist aus dem Fenster mit Jamie zu entkommen. Er schießt auf Michael Myers, dieser bricht scheinbar zusammen und sticht sodann mehrfach auf den Polizisten ein. Dann würgt er ihn mit Seilen, wirft ihn aus dem Fenster, so daß er sich selbst erhängt. Abschließend werden die im Toteskampf zappelnden Füße gezeigt.

Jamie flieht durch einen Luftschacht und landet im Keller. Michael Myers rennt derweil in denselben und versucht sie an den Füßen zu fassen und aus dem Luftschacht zu ziehen. Voller Angst klettert Jamie wieder ein Stück herauf und versucht sich in dem Schacht zu halten. Da er sie nicht erwischt, sticht Michael nunmehr mit dem Messer in den Luftschacht. Die Klinge dringt jedesmal nur einen Zentimeter entfernt von Jamie's Körper ein. Die Stiche werden voller Wucht getätigt; die Angst Jamie's wird dem Zuschauer durch die schnell wechselnden Bilder eindringlich vor Augen geführt. Jamie flieht in eine Dachkammer und findet Rachel's und weitere Leichen vor. Sie legt sich in einen Sarg und erwartet Michael Myers, der mit einem Messer in der Hand auf sie zukommt. Sie reden miteinander, gleichwohl will Michael Myers sie töten. Aus welchem Grund bleibt dem Zuschauer verschlossen. Jamie entkommt noch einmal und wird von Dr. Lomes festgehalten, der auf diese Art und Weise Michael Myers lockt. Plötzlich fällt ein Kettennetz auf diesen. Dr. Lomes schießt auf ihn, ergreift einen Balken und schlägt wie von Sinnen auf ihn ein mit den Worten "Stirb, stirb ...". Sichtbar sind trotz der Dunkelheit mehrfache Schläge auf den Kopf.

Zum Schluß befindet sich Michael Myers im Gefängnis. Ein Unbekannter betritt das Polizeigebäude. Zu hören sind mehrere Schüsse. Daraufhin geht der Polizist, der Jamie nach Hause bringen sollte, wieder hinein. Als Jamie nachgeht, sieht sie unzählige Leichen auf den Fluren, in den Zimmern. Die Wände sind blutverschmiert, die Zelle leer. Michael Myers ist entkommen.

Gemäß § 15 a Abs. 1 GJS kann die Bundesprüfstelle die Aufnahme eines Mediums im vereinfachten Verfahren anordnen, wenn die jugendgefährdende Wirkung offenbar ist. Wie schon ausführlich beschrieben worden ist, besteht der Film aus einer Aneinanderreihung zahlreicher brutaler und höchst anreißerisch in Szene gesetzter Gewaltakte.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Ein künstlerischer Gestaltungswille ließ sich dem Film nicht entnehmen. Es handelt sich vielmehr um einen nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der mit grausamen und unmenschlichen Gewalttaten gegen Menschen den Zuschauer unterhalten will. Selbst wenn man dem Film den Kunstvorbehalt des § 1 II Nr. 2 GJS zugute halten wollte, so ist in diesem Fall bei der Abwägung dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen können, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

